

Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München

Vom 12. Mai 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München vom 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. November 2012, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 41 wird hinter dem Passus „Studienbegleitendes Prüfungsverfahren“ ein Komma und das Wort „Prüfungsformen“ eingefügt.
 - b) Der Passus „3 Graphiken: Überblick Studienverlauf“ wird gestrichen.

2. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.“

3. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Architektur wird nachgewiesen durch:

1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an der Technischen Universität München erworbenen achtsemestrigen Bachelorabschluss im Studiengang Architektur, der mindestens ein Jahr Auslandsstudium beinhaltet, oder
 - b) einen an einer inländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss (oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 180 Credits) oder
 - c) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen qualifizierten Abschluss im Umfang von mindestens 180 Credits.

²Liegt im Fall von Buchstabe 1. b) ein mindestens einjähriges qualifiziertes Studium an einer ausländischen Hochschule vor, in dem mindestens 40 Credits in fachlich einschlägigen

Modulen erworben wurden, sind die übrigen bis zu 20 Credits gemäß Anlage 1, Abschnitt „Wahlmodule“ der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 28. Mai 2009 in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen; andernfalls muss dieses bis spätestens zur Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden. ³Wer einen Abschluss nach Buchstabe 1. b) oder 1. c) mit weniger als 240 Credits aufweist, muss die fehlenden Credits bis spätestens zur Abgabe der Masterarbeit nachweisen.

2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 a) genannten Bachelorstudiengang an der TUM oder einer vergleichbaren Hochschule erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Architektur entsprechen.
- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudienganges Architektur herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem sechs- bzw. siebensemestrigen Bachelorstudium Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 200 Credits zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachgewiesen werden. ³Der Nachweis über das bestandene Bachelorstudium ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums vorzulegen.“

4. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Im Masterstudiengang Architektur kann der Studierende im Rahmen der Maßgabe von Anlage 1 seinen persönlichen Studienplan individuell zusammenstellen. ²Optional kann einer der folgenden drei thematischen Studienschwerpunkte belegt werden:

1. Architekturtechnologie
2. Kulturelles Erbe
3. Stadt und Landschaft.

³Ein Studienschwerpunkt gilt als belegt, wenn

1. die Master's Thesis
2. das Masterseminar „Methodische Entwicklung von Forschungsfragen“
3. mindestens ein Projekt
4. und Wahlmodule im Umfang von mindestens 27 Credits

passend zum gewählten Schwerpunkt belegt wurden. ⁴Die Zuordnung von Master's Thesis, Masterseminar und Projekten zu den Studienschwerpunkten wird zu Beginn der

Bearbeitung bzw. zu Beginn des Semesters anhand des jeweiligen Inhalts festgelegt und bekanntgegeben, die Zuordnung der Wahlmodule zu den Studienschwerpunkten richtet sich nach Anlage 1. ⁵Bei erfolgreicher Belegung eines Studienschwerpunktes wird dieser im Transcript of Records genannt. ⁶Werden die Kriterien aus Satz 3 nicht erfüllt, gilt kein Schwerpunkt als belegt und die Nennung eines Schwerpunktes im Transcript of Records entfällt. ⁷Bei der Zusammenstellung eines persönlichen Studienplans gemäß Satz 1 kann ein Mentor beratend hinzugezogen werden. ⁸Entscheidet sich der Studierende für die Vorschläge bzw. Vorgaben eines Mentors, wird dies im Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz erwähnt. ⁹Zum Mentor kann jede gemäß der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Person der Fakultät für Architektur bestellt werden.“

5. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In Klausuren soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden kann. ³Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor

einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Der Studierende weist hierbei nach, dass er in der Lage ist, die Aufgaben im Team zu lösen. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- e) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Der Studierende soll nachweisen, dass er eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- f) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll der Studierende nachweisen, dass er ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten kann, dass er es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen kann. ³Außerdem soll er nachweisen, dass er in Bezug auf sein Themengebiet in der Lage ist, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- g) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- h) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine von dem Studierenden nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen er seinen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachweist. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll der Studierende nachweisen, dass er für seinen Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach

Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren. ⁶Die mit * in der Anlage 1 gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.“

6. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 3 Credits in den Pflichtmodulen, 45 Credits in Wahlpflichtmodulen und mindestens 42 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.“

7. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit der Studierende ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe die Master's Thesis nicht fristgerecht abliefern.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

8. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Passus „gemäß § 17 Abs. 4 APSO“ durch den Passus „gemäß § 43 Abs. 2“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.“

9. Die „Anlage 1 Prüfungsmodule“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 1 Prüfungsmodule“ ersetzt.

10. Die „Anlage 2 Eignungsverfahren“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 2 Eignungsverfahren“ ersetzt.

11. Die „Anlage 3 Graphiken: Überblick Studienverlauf“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

Technische Universität München
Fakultät für Architektur
Master of Arts Architektur

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden;

V = Vorlesung; Ü = Übung; SE = Seminar

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

In der Regel ist die Unterrichtssprache Deutsch, insbesondere bei Übungen und Projektarbeiten ist eine englischsprachige Betreuung möglich. In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Masterstudiengang Architektur

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü SE	Empf. Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüf.- dauer
-----	------------------	--------------------	---------------	-----	---------	-------------	-----------------

Pflichtmodule: Folgende Module müssen in den vorgegebenen Semestern erbracht werden:

-	Methodische Entwicklung von Forschungsfragen	P	3	2	3	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30006	Master's Thesis	P	4	20	30	Projektarbeit	-

Wahlpflichtmodule: Folgende Module müssen in den vorgegebenen Semestern erbracht werden:

-	Projekt 1	WP SE	1	10	15	Projektarbeit	-
-	Projekt 2	WP SE	2	10	15	Projektarbeit	-
-	Projekt 3	WP SE	3	10	15	Projektarbeit	-

Wahlmodule: Aus dem Wahlmodulkatalog sind mindestens 42 Credits zu erbringen:

-	Siehe Wahlmodulkatalog	-	1-3	28	42	-	-
---	------------------------	---	-----	----	----	---	---

Wahlmodulkatalog

Im Rahmen des Masterstudiengangs Architektur müssen Wahlmodule im Umfang von mindestens 42 Credits belegt werden. Dazu stehen grundsätzlich alle Module innerhalb der folgenden 3 thematischen Wahlmodulkataloge sowie innerhalb des allgemeinen Wahlmodulkatalogs zur freien Auswahl bzw. sind frei kombinierbar (Bitte beachten Sie zusätzlich die jeweiligen Modulbeschreibungen und die dort empfohlenen Voraussetzungen).

Um einen Studienschwerpunkt gemäß § 37 Abs. 3 zu belegen, gilt als zusätzliches Kriterium, dass die überwiegende Mehrzahl der Wahlmodule (mindestens 27 von insgesamt 42 Credits) aus einem der betreffenden thematischen Wahlmodulkataloge gewählt werden müssen.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü SE	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüf.- dauer
-----------	------------------	--------------------	----------	-----	---------	-------------	-----------------

1) Thematischer Wahlmodulkatalog

a) Wahlmodulkatalog „Architekturtechnologie“

AR30126	Arbeitssicherheit I	Ü	WS	2	3	schriftlich	60
AR30012	Arbeitssicherheit II (über 2 Semester)	Ü	WS/SS	4	6	schriftlich	60
AR30049	Architektur in Extremumgebungen und in der Industrie	V	WS/SS	2	3	mündlich	20
AR17011	Bauen für Alte und Behinderte	V/Ü	WS/SS	2	3	mündlich	15
BV620028	Entwicklung und Integration von Nachhaltigkeitsstrategien in die Entwurfsplanung	SE	WS/SS	2	3	schriftlich	-
AR17042	Historische Tragwerke	V/Ü	SS	2	3	mündlich	30
AR30159	Hochschulbau	V/Ü	WS	4	6	mündlich	20
AR30164	Holzbau Grundlagen I	V	WS	4	6	mündlich	30
AR30165	Holzbau Grundlagen II	V	SS	4	6	mündlich	30
AR30108	Hüllkonstruktionen Sonderthemen – Adaptiv	Ü	SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30109	Hüllkonstruktionen Sonderthemen – Gebäudehülle & Bestand	Ü	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30156	Hüllkonstruktionen Sonderthemen – Tuning	Ü	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30010	Hülle und Bauklimatik Vertiefung	V/Ü	WS	4	6	Projektarbeit	-

AR30058	Industrialisierungsstrategien in Architektur und Bauwesen	Ü	SS	4	6	mündlich	60
AR30183	Ingenieurmäßige Untersuchung bei Baudenkmalern	V	SS	2	3	mündlich	10
AR17048	Instandsetzung historischer Baukonstruktionen	V/Ü	SS	2	3	mündlich	20
AR17054	Konzeptioneller Brandschutz	V	WS	2	3	mündlich	15
AR17093	Krankenhausbau I	V/Ü	WS/SS	2	3	mündlich	20
AR30136	Krankenhausbau II	V/Ü	WS/SS	4	6	mündlich	20
AR30157	Lichtgestaltung	V/Ü	WS	4	6	schriftlich	60
AR30107	Material und Architektur	SE	SS	2	3	schriftlich	60
AR17107	Membrane Structures / Bauen mit Membranen	Ü	WS/SS	2	3	mündlich	15
BV620030	Ökologisches Bauen	Ü	SS	4	6	schriftlich	60
AR30154	Raumakustik	V/Ü	WS	4	6	schriftlich	60
AR30014	Ressourcenschonendes Bauen *	Ü	WS	4	6	schriftlich (50%) mündlich (50%)	60 20
AR17075	Sonderthemen des Holzbaus I (MA)	SE	WS/SS	2	3	Wiss. Ausarbeitung	-
AR30166	Sonderthemen des Holzbaus II (MA)	SE	WS/SS	4	6	Wiss. Ausarbeitung	-
BV620006	Sonderthemen des nachhaltigen Bauens	V	WS/SS	2	3	Projektarbeit	-
AR30196	ClimaDesign & Stellschrauben der Fassade	V/Ü	SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30011	Structural Design	V/Ü	WS	4	6	schriftlich	60
AR30195	Structural Research	SE	WS/SS	2	3	Projektarbeit	-
BV620003	Wechselwirkungen zwischen Nachhaltigkeit und Baukultur	V/SE	WS	4	6	schriftlich	60

* Das Modul ist bestanden, wenn beide Modulteilprüfungen bestanden sind.

b) Wahlmodulkatalog „Kulturelles Erbe“

AR30202	Architektur als Schauobjekt	SE	SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30076	Architekturanalyse	SE	SS	4	6	Hausarbeit	15
AR30105	Architektursystematik	SE	WS/SS	2	3	Hausarbeit	30
AR30181	Architektur und Referenz	SE	WS	4	6	Projektarbeit	-
AR30205	Architektur und Stadt	SE	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30155	Bauen im Kontext I	V+Ü	SS	2	3	Projektarbeit	-
AR30130	Bauen im Kontext II	V+Ü	SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30121	Building Archaeology II	Ü	WS	2	3	Lernportfolio	30
AR30086	Beyond Urban Image – Stadtraum und Fotografie	SE	WS/SS	2	3	Projektarbeit	-
AR30135	Denkmalrecht – Förderwesen – Inventarisierung	V	SS	2	3	mündlich	20
AR30182	Entwurfstechniken	SE	WS	4	6	Projektarbeit	-
AR30022	Geschichte der Architekturtheorie	V	WS	2	3	schriftlich	60
AR30023	Geschichte und Theorie des Städtebaus I	V/Ü	WS/SS	2	3	Projektarbeit	-
AR30178	Geschichte und Theorie des Städtebaus II	V/Ü	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30204	Historische Bauforschung	V/Ü	WS/SS	6	9	Projektarbeit	-
AR17042	Historische Tragwerke	V/Ü	SS	2	3	mündlich	30
AR30183	Ingenieurmäßige Untersuchung bei Baudenkmalern	V	SS	2	3	mündlich	10
AR17048	Instandsetzung historischer Baukonstruktionen	V/Ü	SS	2	3	mündlich	20
AR30075	Lektürekurs zur Architekturtheorie	SE	WS/SS	4	6	Hausarbeit	30
AR30194	München und seine Bauten II MA	V	WS/SS	2	3	mündlich	30
AR30190	Projektwerkstatt kuratorische Praxis	SE	WS	4	6	Projektarbeit	-
AR30011	Structural Design	V/Ü	WS	4	6	schriftlich	60
AR30195	Structural Research	SE	WS/SS	2	3	Projektarbeit	-
AR17024	Theorie der Denkmalpflege	V	SS	2	3	schriftlich	60
AR72032	Theorie und Kritik der Landschaftsarchitektur	SE	WS	2	3	mündlich	20

c) Wahlmodulkatalog „Stadt und Landschaft“

AR30097	Analyse Visualisierung Kommunikation	SE	SS	2	3	Projektarbeit	-
AR30132	Architectural and Sustainable Urbanism	V/Ü	WS	4	6	mündlich	15
AR30181	Architektur und Referenz	SE	WS	4	6	Projektarbeit	-
AR30205	Architektur und Stadt	SE	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30086	Beyond Urban Image – Stadtraum und Fotografie	SE	WS/SS	2	3	Projektarbeit	-
AR30083	Building Register	SE	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30182	Entwurfstechniken	SE	WS	4	6	Projektarbeit	-
AR30022	Geschichte der Architekturtheorie	V	WS	2	3	schriftlich	60
AR30023	Geschichte und Theorie des Städtebaus I	V/Ü	WS/SS	2	3	Projektarbeit	-

AR30178	Geschichte und Theorie des Städtebaus II	V/Ü	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30200	Sustainable Urbanism I	SE	WS	2	3	Projektarbeit	-
AR30201	Sustainable Urbanism II	SE	SS	2	3	Projektarbeit	-
AR30045	Methoden und Instrumente des Städtebaus	V	WS	4	6	mündlich	30
AR30125	Munich Plan I	SE	WS/SS	2	3	Projektarbeit	-
AR30129	Munich Plan II	SE	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30043	Kommunalrecht und Planungsrecht in der städtebaulichen Praxis	V	WS	4	6	mündlich	30
AR30168	Öffentliches Baurecht	V	WS	2	3	mündlich	30
AR30046	Städtebau	Ü	WS	4	6	mündlich	30
AR17095	Stadtplanung und Stadtgestalt in der Praxis	V	WS	2	3	mündlich	15
AR17082	Strategie und Umsetzung in der städtebaulichen Praxis	V	WS	2	3	mündlich	20
AR30206	The Art of Inhabitation	V	WS	2	3	schriftlich	60
AR72032	Theorie und Kritik der Landschaftsarchitektur	SE	WS	2	3	mündlich	20
AR30124	Urban Development	SE	SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30020	Urban Habitat *	V/Ü	WS	4	6	schriftlich (50%) mündlich (50%)	60 15
AR30017	Urban and Spatial Sciences *	Ü	WS	4	6	mündlich (50%) schriftlich (50%)	20 60

* Das Modul ist bestanden, wenn beide Modulteilprüfungen bestanden sind.

2) Allgemeiner Wahlmodulkatalog (ohne thematische Zuordnung)

AR30137	Analoge Gestaltungsmethoden	Ü	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30134	Design- und Markentheorie	V/Ü	WS	4	6	mündlich	20
AR30131	Digitale Darstellungsmethoden	Ü	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30138	Digitale Entwurfsmethoden	Ü	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30207	Entwurfsmethodik	Ü	WS	4	6	Projektarbeit	-
AR17125	Fragestellungen zu Wissenschaft und Gesellschaft in Architektur und Städtebau	SE	WS	2	3	Projektarbeit	-
AR30033	Freie Kunst	Ü	WS	4	6	Projektarbeit	-
AR30128	Gebäudelehre	SE	SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30169	Gebäudetypologien I	SE/Ü	WS	2	3	Projektarbeit	-
AR30015	Gebäudetypologien II	SE/Ü	WS	4	6	Projektarbeit	-
AR30103	Gestalten 1.0	Ü	WS/SS	2	3	Projektarbeit	-
AR30104	Gestalten 2.0	Ü	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30167	Kleines 1 zu 1 Labor	SE	SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30095	Künstlerische Projekte I	Ü	WS	2	3	Projektarbeit	-
AR30096	Künstlerische Projekte II	Ü	WS	4	6	Projektarbeit	-
AR30180	Licht am Originalmotiv	Ü	SS	2	3	Projektarbeit	-
AR30071	Raumtheorie + Raumgestaltung (MA)	V/Ü	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30072	Raumtheorie	SE	WS/SS	2	3	Projektarbeit	-
AR17065	Raumgestaltung (MA)	V	WS	2	3	schriftlich	90

Creditbilanz:

Sem	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlpflichtmodule	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Credits gesamt
1	-	15	15	-	30
2	-	15	15	-	30
3	3	15	12	-	30
4	-	-	-	30	30

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren

für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Architektur setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Architektur entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Architektur in Anlehnung an den Bachelorstudiengang Architektur der Technischen Universität München,
- 1.3 Fachsprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form, die über das Niveau üblicher anerkannter Sprachzertifikate hinausgeht,
- 1.4 wissenschaftsorientiertes Interesse an architektonischen, bautechnischen Problemstellungen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durch die Fakultät für Architektur durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 180 Credits bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, Leistungen von mindestens 6 Semestern; Anhand des Transcript of Records muss hervorgehen, wie die einzelnen belegten Fächer im Hinblick auf Benotung und Zeitaufwand zueinander gewichtet sind; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
 - 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Architektur an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München für besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

- 2.3.4 eine Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten (maximal 10 Seiten, max. DIN A3-Format) oder die Abschlussarbeit des Bachelorstudiums (=Thesis; max. DIN A3-Format),
- 2.3.5 Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Architektur zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.
- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

³Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation:

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Architektur der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Entwerfen (einschl. städtebauliches Entwerfen)	42

Städtebau und Landschaftsarchitektur	12
Darstellerisches Gestalten und CAAD	27
Konstruktion, Tragwerksplanung und Statik	30
Baugeschichte und Architekturtheorie	18
Bachelorarbeit	12
Bauklimatik und Haustechnik	6
Wissenschaftliches Arbeiten	3

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 60 Punkte.
⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Architektur der Technischen Universität München abgezogen. ⁵Negative Punkte werden nicht vergeben.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 20. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 180 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 180 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Außerdem hat er zu versichern, dass unter Beachtung der für ihn maßgeblichen Regelstudienzeit seines Bachelorstudiums nur noch Prüfungsleistungen im Umfang eines Semesters fehlen. ⁸Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 180 Credits errechnet. ⁹Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ¹⁰Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

3. Mappe oder Abschlussarbeit

¹Die Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten oder die Abschlussarbeit des Bachelorstudiums wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Stimmige Konzeption und ggf. Ausführung der dargestellten Arbeiten gemäß gehobener fachlicher Ansprüche, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte ästhetische Qualität und Innovationsgehalt;
2. Geeignete Wahl der Darstellungsmittel mit besonderer Berücksichtigung der Gesichtspunkte Zweckmäßigkeit, Klarheit und Verständlichkeit (Inhalt und Gliederung) sowie ästhetische Qualität (bei graphischen Darstellungsmitteln) bzw. sprachliche Ausdrucksfähigkeit (bei Text als Darstellungsmittel).

²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig beide Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.2 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 ¹Bewerber, die mindestens 65 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Architektur im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 40 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
1. Besondere Leistungsbereitschaft:
Der Bewerber oder die Bewerberin verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen wie z. B. studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.3).
 2. Erläuterungen zur Abschlussarbeit des Bachelorstudiums (Thesis) oder/und zu den bisher gefertigten Arbeiten;
 3. Verständnis für architektonische Fragestellungen (anhand einer skizzenhaften Darstellung eines Lösungsweges für eine exemplarische Problemstellung);
 4. persönlicher Eindruck der Eignung durch die Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen zu antworten (nach Gesprächsverlauf).
- ⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Architektur vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein Studierender als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die vier Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des

Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 80 fest, wobei 0 das schlechteste und 80 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

- 5.2.4 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.5 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Summe der Punktezahl aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation), 5.1.1.2 (Abschlussnote) und 5.2.2 (Auswahlgespräch). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zu Gunsten des Bewerbers auf die nächst größere Zahl aufgerundet. ³Bewerber, die 110 oder mehr Credits haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.6 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen – schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.7 Zulassungen im Masterstudiengang Architektur gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Architektur nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 26. März 2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 12. Mai 2014.

München, den 12. Mai 2014

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. Mai 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Mai 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Mai 2014.